

RTR - GmbH					
GZ: / /					
eingel. am: 30. Aug. 2006					
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM

An die
 Rundfunk & Telekom Regulierungs GmbH
 z.Hdn. Herrn DI Martin Ulbing
 Mariahilfer Straße 77-79
 1060 Wien

mobilkom austria AG
 Obere Donaustraße 29 1020 Wien
 Mobil: +43 664
 Tel.: +43 1 331 61 2163
 Fax: +43 1 331 61 2159
 E-Mail: d.muehlbacher@mobilkom.at

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	17.07.2006	023 REG/06	28.08.2006

BETREFF: Stellungnahme zur Konsultation der KEM-V Novelle 2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 128 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Verordnungen, zu Bescheiden und sonstigen Vollziehungshandlungen zu gewähren, von denen zu erwarten ist, dass diese beträchtliche Auswirkungen auf dem betreffenden Markt haben werden. Unter Einbeziehung der Marktteilnehmer - mobilkom austria brachte am 30.06.2006 eine Stellungnahme zum ersten Entwurf der KEM-V ein, indem sie in chronologischer Reihenfolge auf einzelne geänderte Bestimmungen der Verordnung eingegangen ist - wurde von der RTR-GmbH ein Entwurf zur Novelle der KEM-V erstellt, der seit 17.07.2006 gemäß § 128 TKG 2003 konsultiert wird.

mobilkom austria möchte hiermit von dem Recht zur Stellungnahme fristgerecht Gebrauch machen und nimmt zum vorliegenden Entwurf der Verordnung Stellung. Obwohl die Regulierungsbehörde ausdrücklich anmerkte, dass lediglich der Text der Novelle zur Konsultation steht und Stellungnahmen nur zu diesem Teil abzugeben sind, erlaubt sich mobilkom austria einige Themenbereiche anzusprechen, die bei der gegenständlichen Novelle der KEM-V jedenfalls berücksichtigt werden sollten.

§ 5 Rufnummer des Anrufers:

§ 5 muss nach Ansicht von mobilkom austria klarstellend dahin gehend eingeschränkt werden, dass die unwiderrufliche – und für das Zielnetz nicht nachvollziehbare - Änderung der CLI (network provided) unzulässig ist. Aus Sicht von mobilkom austria ist eine netzwerkübergreifende und unwiderrufliche Änderung der CLI bereits aufgrund der geltenden Rechtslage, insbesondere wegen den Pflichten aus der Überwachungsverordnung (z.B. § 3 Abs. 2 Z. 4 ÜVO) rechtswidrig und demnach unzulässig. Ausgenommen davon sollten die bereits am Markt verfügbaren Multi-SIM-Anwendungen sein.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, auch eine Regelung für die nachvollziehbare Änderung der CLI (user provided) zu schaffen, nach der ausschließlich mobile Rufnummern gem. § 46 ff KEM-V bei Gesprächen von mobilen Endgeräten und ausschließlich geographische Rufnummern gem. § 36 ff KEM-V bzw. Rufnummern für private Netze gem. § 41 ff KEM-V bei Gesprächen von festen Endgeräten verwendet werden dürfen.

Sollte den zuvor ausgeführten Anregungen nicht entsprochen werden, fordert mobilkom austria folgende Vorgehensweise: In den erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung (§ 5 Abs. 3) findet sich u.a. der Satz :„Eine alleinige Interpretation der KEM-V Regelungen dahingehend, dass beispielsweise für einen Ruf von einem mobilen Endgerät die Übertragung einer (ebenfalls dem Teilnehmer zugeordneten) geografischen Rufnummern im ISUP Parameter Calling Party Number erlaubt wäre, ist unzulässig.“ mobilkom austria verlangt die Aufnahme der Rufnummern für private Netze in die beispielhafte Aufzählung, die dann wie folgt zu lauten hat: „Eine alleinige Interpretation der KEM-V Regelungen dahingehend, dass beispielsweise für einen Ruf von einem mobilen Endgerät die Übertragung einer (ebenfalls dem Teilnehmer zugeordneten) geografischen Rufnummer bzw. einer Rufnummer für private Netze im ISUP Parameter Calling Party Number erlaubt wäre, ist unzulässig.“ Diese Ergänzung der EB erscheint deshalb notwendig, da vom Markt andernfalls die EB dahingehend interpretiert werden könnten, dass eine Ersetzung der mobilen Rufnummer durch die Rufnummer eines privaten Netzes jedenfalls zulässig ist.

Die Klarstellung, dass § 5 auch für Nachrichtendienste gilt, ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus dem Text des Entwurfes geht allerdings nicht klar hervor, ob damit verbunden auch eine Erreichbarkeit der Rufnummer des Absenders einer Nachricht mittels eines Nachrichtendienstes (SMS, MMS,...) gegeben sein muss, oder eine Rückrufbarkeit mittels eines Voice-Calls ausreichend ist. mobilkom austria spricht sich jedenfalls dafür aus, dass die Rückrufbarkeit einer Rufnummer des Absenders, welche anlässlich eines Nachrichtendienstes übermittelt wird und die den Bestimmungen dieses Paragraphen entspricht, mittels eines Nachrichtendienstes nicht vorgesehen wird. Dies aus dem Grund, da Nachrichtendienste der heutigen Generation grundsätzlich nur zwischen Mobilfunkkunden verschiedener mobiler Netze hinter deren Mobilfunknummer realisiert werden können und z.B. eine zulässigerweise mit

übertragene geographische Rufnummer oder eine Rufnummer für private Netze mittels eines Nachrichtendienstes (SMS, MMS) nicht erreicht werden kann.

mobilkom austria spricht sich weiters gegen die Formulierung, „Verwendung jeder Art der Absenderkennung“ bei Nachrichtendiensten aus, die nicht numerisch ist. Aufgrund der fehlenden Verwaltung von nicht-numerischen-Absendern (z.B. alphanumerische Absender) ist keine eindeutige Zuordnung einer Absenderkennung zum tatsächlichen Versender möglich. Beispielsweise könnte die Absenderkennung "Fa. Bauer" lauten, tatsächlich gibt es jedoch ca. 5500 verschiedene "Firmen Bauer" in Österreich. Noch dazu besteht die große Gefahr, dass bei den verschiedenen Mobilfunkbetreibern unterschiedliche Firmen unter der Absenderkennung "Fa. Bauer" eingerichtet werden könnten.

Daher ist von der Formulierung, „Verwendung jeder Art der Absenderkennung“ abzuraten, da keine bzw. nur eine unzureichende Beauskunftung seitens der Mobilfunkbetreiber möglich ist. Kunden, die über Fremdnetze derartige Nachrichten erhalten, kann durch den mobilkom austria Kundendienst z.B. nicht geholfen werden diese wieder abzubestellen. Dies ist nicht im Sinne von mobilkom austria und auch nicht im Sinn unserer Kunden. Die Verwendung jeder Art der Absenderkennung außer einer ordnungsgemäß zugeteilten Rufnummer ist für SMS Nachrichten somit solange abzulehnen, als es kein geordnetes und österreichweit einheitliches Registrierverfahren dafür gibt.

Aus technischen Gründen ist die Länge einer alphanumerischen Absenderkennung bei SMS auf maximal 11 Zeichen aus dem GSM-Zeichensatz (enthält keine Umlaute und Sonderzeichen) beschränkt. Die in der Erläuterung zu § 5 Abs. 6 angedachten Registrierverfahren aus dem Internet (z.B. Domainnamen, e-Mailadressen) kommen zu Namen, die in der Regel in den 11 Zeichen nicht untergebracht werden können. Es ist zu befürchten dass dann die verschiedenen Mobilfunkgesellschaften zu unterschiedlichen Abkürzungsregeln greifen und damit die einwandfreie Identifizierung des Absenders unterlaufen wird.

Würden bei SMS alphanumerische Absenderkennungen zugelassen werden, müsste mobilkom austria das ja auch für die Weiterleitung solcher Nachrichten in alle anderen österreichischen Netze gewährleisten. Dafür wären eventuell beträchtliche Investitionen, vor allem im Bereich der Billingssysteme und des DWH, aber auch im SMSC nötig.

§ 7a Abs. 1 Erreichbarkeit von Dialerdiensten:

Obwohl mobilkom austria in erster Linie Mobilfunkbetreiber ist und somit von der Regelung des § 7a nicht (mehr) betroffen ist, spricht sie sich dennoch dafür aus, diese neu aufzunehmende Regelung aus folgenden Gründen gänzlich zu streichen:

Unklar ist, was technisch und wirtschaftlich zumutbar ist, um Auslandsdialer zu verhindern. Die in den erläuternden Bemerkungen angeführte zeitliche Verzögerung bei der Auszahlung mag zwar für Global Player (z.B. Deutsche Telekom) gegenüber Dritten, insbesondere kleineren Marktteilnehmern,

durchsetzbar sein, umgekehrt jedoch wohl kaum und ist darüber hinaus nach Ansicht von mobilkom austria nicht geeignet, derartige Dialer zu verhindern. Ebenso ist eine generelle Sperre von Auslandsdestinationen aus dem Selbstwählfernverkehr insbesondere in Hinblick auf das dadurch ausgelöste außerordentliche Kündigungsrecht durch die Teilnehmer von mobilkom austria und den nötigen Vorlaufzeiten gemäß § 25 TKG selbst für exotische Auslandsdestinationen weder geeignet noch wirtschaftlich zumutbar. Bei innereuropäischen Destinationen ist an eine solche Maßnahme wohl nicht einmal zu denken, da diese Dialerdienste grundsätzlich nomadischer Natur sind und es technisch, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, Rufnummernranges, nicht aber Einzelrufnummern zu sperren. Das Ergebnis derartiger Maßnahmen könnte dazu führen, dass großflächige geographische Einzugsbereiche nicht mehr erreichbar wären und dies zu massiven Kundenbeschwerden bzw. Kündigungen führt.

Weiters würde diese Bestimmung geradezu dem Betrug durch Kunden, die sich z.B. bewusst illegale Auslandseinwahlknoten programmieren, diese Dienste wissentlich in Anspruch nehmen und danach aufgrund der sich durch § 7a ergebenden Möglichkeit ein Schlichtungsverfahren vor der RTR-GmbH einleiten, welches aus Sicht von mobilkom austria wohl in den meisten Fällen zu Lasten der Netzbetreiber ausgehen wird, Tür und Tor öffnen.

Sollte die Bestimmung des § 7a trotz schwerer Bedenken von mobilkom austria dennoch Eingang in die KEM-V finden, regt mobilkom austria eine Überarbeitung der EB zu § 7a Abs. 1 wie folgt an: "Durch die Einführung des Rufnummernbereichs 939 bzw. dem damit einhergehenden Opt-In System gemäß § 108 verlagert sich die Problematik der Dialer zunehmend auf Auslandsrufnummern. Dabei werden Verbindungen in ferne Auslandszonen hergestellt, hinter denen dann wiederum Dialerdienste angeboten werden. Nach dem heutigen Stand der Technik bieten bei Internetzugang via an Computer- bzw. Laptop angeschlossene Modems Dialerschutzprogramme, die unerwünschte Einwahlen verhindern, den besten Schutz vor ungewollten Auslandsverbindungen. Kommunikationsdiensteanbieter, die ihren Kunden aktiv (z.B. via Homepage und oder Installationssoftware) auch solche Schutzprogramme anbieten und in geeigneter Form (z.B. entsprechende Info auf Homepage, mittels Begrüßungsschreiben oder Informations-E-Mail) über die Gefahren von Auslandsdialer und Verfügbarkeit entsprechender Schutzsoftware aufklären, haben den Vorgaben des § 7a (1) jedenfalls erfüllt."

Die Absätze 2 und 3 der EB zu § 7a Abs. 1 wären in diesem Fall unverändert beizubehalten.

§ 7a Abs. 2 Erreichbarkeit von Dialerdiensten:

mobilkom austria möchte zu den EB dieser Bestimmung wie folgt festhalten: mobilkom austria ist nicht damit einverstanden, dass kostenpflichtige Testanrufe auf ihr unbekanntem Rufnummern getätigt werden müssen um feststellen zu können, ob hinter diesen Rufnummern ein Dienst erbracht wird. mobilkom austria ist weder bekannt, welche Rufnummern aus dem Ausland erreichbar sind, noch ob diese Durchwahlen haben (welche, wie lange usw.) oder ob es diese überhaupt gibt. Derartige

verwendete Rufnummern werden überdies laufend geändert. Wie sollte somit die Unterscheidung getroffen werden können, ob ein Dienst erbracht wird oder nicht. mobilkom austria weiß überdies nicht, was angeboten werden sollte. Auch würden durch diese Vorgehensweise "seriöse" Anbieter, die z.B. Callcenter-Dienste anbieten, durch die periodischen Testanrufe aus allen Netzen selbst massiv höhere Kosten haben.

§ 9 Abs. 8 Zuteilung bei Druckfehlern:

Diese neu aufgenommene Bestimmung schützt bei irrtümlicherer Bewerbung von Rufnummern, die nicht im Zuteilungsbereich von der in der KEM-V festgelegten Rufnummernbereiche liegen. Diese Bestimmung darf nicht dahingehend missbraucht werden, dass künftig vermehrt derartige Irrtümer auftreten und dadurch neue Rufnummernbereiche gleichsam geöffnet werden und die Regulierungsbehörde dadurch genötigt wird, diese zu legalisieren und in die KEM—V aufzunehmen. Um diese Entwicklung hintanzuhalten, hat die Regulierungsbehörde richtigerweise erkannt und dies auch in den EB klargestellt, dass Einrichtungskosten analog zu Mehrwertnummer dem Irrenden verrechnet werden dürfen. Allerdings möchte mobilkom austria in diesem Zusammenhang anmerken, dass die Kosten viel höher sein können als bei der Einrichtung von Mehrwertdiensten.

Damit Kommunikationsdiensteanbieter überhaupt in den Genuss der Anwendung dieser Bestimmung kommen, fordert mobilkom austria eine genaue Prüfung durch die Behörde, ob tatsächlich eine in den erläuternden Bemerkungen angeführte, unverhältnismäßige wirtschaftliche Härte vorliegt und der Irrende schutzwürdig ist.

Weiters spricht sich mobilkom austria dafür aus, dass diese Bestimmung nicht dazu führen kann, dass Netzbetreiber aufgrund des Irrtums eines Dritten die Verpflichtung haben, eine nicht im Zuteilungsbereich von der in der KEM-V festgelegten Rufnummernbereiche liegende Rufnummer zu schalten und ein Tonband dahinter einzurichten. mobilkom austria ersucht weiters um Klarstellung, ob bei einem derartigen Anruf, nur Text-Vor-Melden erlaubt ist oder eine (wie auch immer) für den Endkunden kostenpflichtige Verbindung zustande kommt. Diese Klarstellung ist wesentlich, da bei Text-Vor-Melden für die Betreiber nur Kosten und eine Netzbelastung ohne jegliche Vergütung entstehen. Sollte somit nur Text-vor-Melden zulässig sein, muss auch dieser Einnahmenentgang abgegolten werden. mobilkom austria spricht sich somit dafür aus, dass ein entsprechender Call zu dieser – eigentlich unzulässigen - Rufnummer dem Endkunden verrechnet wird, da ja durch das Schalten des Tonbandes auch eine Verbindung zustande kommt.

§ 17a Verwendungszweck iVm § 19a Verhaltensvorschriften für Betreiber:

Aus den konsultierten Regelungen betreffend Notrufe geht nicht hervor, dass ein Notruf im gesamten Bundesgebiet angeboten werden muss. Dies wäre aber jedenfalls im Hinblick auf mobile Teilnehmer und auch nomadische VoIP-Teilnehmer sicherzustellen.

Nach Ansicht von mobilkom austria darf es nicht vom Zufall (auf welcher Zelle man aus nicht erkennbaren Gründen eingebucht ist) abhängen, ob man einen Notruf erreicht kann oder nicht.

mobilkom austria regt somit an die Bestimmung aufzunehmen, dass es nicht nur die Möglichkeit gibt anhand der Ortsnetzvorwahlen (die sich NICHT mit Ortsgrenzen decken) zu routen - wie es die Telekom Austria AG implementiert hat -, sondern speziell für Mobilnetzbetreiber auch politische Bezirke als Grundlage für das Routing zulässig sind, was den Eigenschaften mobiler Netze viel besser entsprechen würde. Dies einerseits hinsichtlich der Größe und geographischen Ausdehnung der sich ergebenden Regionen (= politische Bezirke) andererseits auch oftmals hinsichtlich der Strukturierung der Notrufdienste, die häufig auch entsprechend strukturiert sind.

mobilkom austria würde somit ihre Routingdaten in dieser Form, also "Routing einer Notrufnummer" pro "politischem Bezirk" verlautbaren. In Einzelfällen kann eine weitere Unterteilung in politische Gemeinden (z.B. Gasteinertal) oder geographische Gebiete (Wien-Umgebung Klosterneuburg/Gerasdorf/Schwechat) sinnvoll sein, solange sich daraus noch eine entsprechend große Region ergibt. Relevante Faktoren sind etwa Ausdehnung, Versorgungsgrad, Einwohnerdichte oder Anzahl an Anrufen in dieser Region für einen anfordernden Notrufträger.

mobilkom austria ersucht um Berücksichtigung dieser Anregung und Einarbeitung einer entsprechenden Bestimmung.

§ 19 Abs. 4 iVm § 110 Abs. 4:

Bei Satelliten-Telefonen gibt es - so wie bei Handys - (genau) eine Notruffunktion, die durch die Wahl der Ziffern 112 ausgelöst wird. Während österreichische Mobilfunkbetreiber das Routing dieses Notrufs selbst - oder über die Telekom Austria AG - national routen, ist es bei Satellitenbetreibern anders. Der Satellitenbetreiber kann den Notruf nur auf eine internationale Rufnummer des Landes, wo der Satellitenteilnehmer sich befindet, weiterschalten. D.h. der Satellitenbetreiber unterliegt bei der Länge der Rufnummer sowohl seinen eigenen Anforderungen, als auch den Vorschriften seines Landes und den internationalen Interconnection-Carriern.

Die Rufnummer 112 (=133) ist in Wien augenblicklich hochverfügbar, weil diese von der Leitungsführung redundant geschaltet ist, und dies wirkt auch dann, wenn der Ruf aus dem Ausland in Wien bei der Telekom Austria AG zugestellt wird. Würde eine (verborgene) direkte Rufnummer der Notrufzentrale verwendet werden, ginge der Vorteil der Hochverfügbarkeit verloren. Aufgrund dieser Tatsachen wurde mit dem BMI vereinbart, dass die Rufnummer +43 222 112 beim Roamingpartner eingerichtet werden soll.

Der Notruf eines Satellitenhandys aus Österreich wird somit zur Rufnummer +43 222 112 geleitet. Wegen der Bestimmung der KEM-V § 110 (4) "Die Nutzung der Ortsnetzkenzahl 222 für Wien ist

spätestens bis 12.05.2007 ... einzustellen." wird dieser Notruf ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Notrufzentrale der Polizei zustellbar sein.

Tests ergaben, dass die Rufnummer +43 1 112 z.B. beim Satellitenbetreiber Thuraya mit Sitz in den Vereinigten Arabischen Emiraten zu kurz ist um akzeptiert und international nach Wien zugestellt zu werden. Überdies entspricht eine derartige Rufnummernlänge nicht den Vorgaben der KEM-V. mobilkom austria möchte schon jetzt zeitgerecht auf diese Problematik aufmerksam machen und weist darauf hin, dass nicht nur Satelliten-Betreiber sondern insbesondere auch internationale ENUM- und VoIP-Betreiber betroffen sind. mobilkom austria ersucht somit um Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die zu novellierende KEM-V, um dieser Problematik schon vor dem 12.05.2007 entgegenwirken zu können.

§ 19a Verhaltensvorschriften für Betreiber:

Die EB zu dieser Bestimmung enthalten u.a. folgende Regelungen: „Sollte eine derartige Entscheidung aus Sicht des Zuteilungsinhabers nicht zufrieden stellend sein, kann durch diesen – unter Bedachtnahme auf die technischen Möglichkeiten des Betreibers – ein anderes Routingziel für den entsprechenden Betreiber vorgegeben werden. Insbesondere bei Mobilfunkdiensten kann es daher dazu kommen, dass Notrufe aus bestimmten Gebieten gegebenenfalls zu unterschiedlichen Leitstellen geroutet werden. Auf diesen Umstand ist bei der Abwicklung der Notrufdienste Bedacht zu nehmen.“

Dieser Teil der EB ist aus Sicht eines Mobilfunkbetreibers ersatzlos zu streichen, weil es technisch unmöglich ist, aus einem bestimmten Gebiet unterschiedliche Ziele eines Notrufdienstes routingtechnisch abzubilden. Des weiteren ist es überschießend, dass der Zuteilungsinhaber die Abwägungen des Netzbetreibers hinsichtlich des von ihm vorzunehmenden Routing revidieren und ein anderes Routing vorgeben kann, was einerseits mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein kann oder andererseits technisch überhaupt nicht realisierbar ist. Sollte es konkurrierende Routinganforderungen von Zuteilungsinhabern geben, kann es nicht Aufgabe des Netzbetreibers sein, darüber Einvernehmen zwischen den Zuteilungsinhabern herzustellen, sondern haben diese dem Netzbetreiber einen abgestimmten Routingwunsch zu präsentieren oder im Falle der Nichteinigung ein Schlichtungsverfahren vor der Regulierungsbehörde zu führen.

Sollte es Einigkeit der Zuteilungsinhaber über ein geändertes Routing geben und es dem Netzbetreiber mit vernünftigen technischen Aufwand möglich sein, den Wunsch der/s Zuteilungsinhaber/s nach einer Routingänderung zu berücksichtigen, steht dem Netzbetreiber jedenfalls ein angemessener Kostenersatz für seine Aufwände zu.

§§ 20 ff öffentliche Kurzzufnummern für besondere Dienste:

Die vorliegende Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der KEM-V Novelle möchte mobilkom austria zum Anlass nehmen, um auf ein Problem mit der öffentlichen Kurzzufnummer für besondere

Dienste 1484(x) einzugehen. Als mobiles Kommunikationsnetz hat mobilkom austria ein großes Problem beim Kurzruf 1484(x) bei regional unterschiedlicher Nummernvergabe bezogen auf die Nummernlänge.

Einerseits ist mobilen Kunden nicht verständlich zu machen, dass die Nummer nur lokal geschaltet ist, andererseits kann es passieren, dass man am selben Standort auf unterschiedlichen Stationen eingebucht ist und somit einmal das gewünschte Service erreicht, ein anderes mal aber nicht. Daher fordert mobilkom austria in diesem Zusammenhang, diese Rufnummer analog zu den Rufnummern 120 und 123 nur österreichweit einheitlich an eine Rettungsorganisation oder einen österreichweiten Verbund derartiger Organisationen zu vergeben. Konkret ergibt sich aus dieser Forderung, dass Kärnten - derzeit 4-stellig - mittelfristig mit entsprechenden Übergangsfristen auch auf ein 5-stelliges Nummernformat umgestellt werden muss.

mobilkom austria hat darüber hinaus das zusätzliche Problem, dass der MSC in Kärnten nicht mehr nur Kärnten, sondern auch Teile der Steiermark versorgt. Daher greift das "Kärntner" Routing auch auf steirischem Boden, in der Steiermark ist die gegenständliche Kurzrufnummer für Krankentransporte aber 5-stellig, da von der Möglichkeit der Folgeziffer gemäß § 23 Abs. 4 KEM-V Gebrauch gemacht wird. Um das Verkehrsaufkommen zu der Rufnummer 1484 (Kärnten) zu veranschaulichen, halten wir fest, dass aus dem gesamten Netz der mobilkom austria Calls von nur zehn verschiedenen Anrufern täglich zu dieser Rufnummer gehen bzw. handelt es sich um 30 Gesamtminuten an einem durchschnittlichen Werktag, wobei die Mehrzahl dieser Calls deutlich unter einer Minute liegt und somit vermutlich in die Kategorie Fehlwahl fällt.

Abschließend erlaubt sich mobilkom austria festzuhalten, dass wir als Mobilfunkbetreiber grundsätzlich einer nicht österreichweiten Vergabe von im speziellen Kurzrufnummer aus oben erwähnte Gründen kritisch gegenüber stehen. Überdies spricht sich mobilkom austria für die Verpflichtung aus, nicht österreichweit, sondern an einzelne Bundesländer vergebene Kurzrufnummern, österreichweit in Betrieb nehmen zu müssen um eine österreichweite Erreichbarkeit zu gewährleisten. mobilkom austria ersucht somit um eine entsprechende Überarbeitung der Bestimmungen in der KEM-V.

§ 47 Nummernstruktur:

Hinsichtlich der Bestimmungen betreffend die Nummernstruktur von mobilen Rufnummern ersucht mobilkom austria um Aufnahme der Regelung, dass künftig VPN-Kopfnummern auch mit einer 4-stelligen Kopfnummer hinter der Bereichskennzahl zulässig sind, sofern gewährleistet ist, dass die Gesamtlänge einer Kopfnummer + Durchwahl 7 Stellen nicht unterschreitet (analog zur minimal geforderten Nummernlänge "gewöhnlicher" Mobilnummern).

Erst dadurch wird es möglich, vom Markt geforderte 5-stellige Durchwahlen für VPNs mit Kopfnummer mit einer Gesamtlänge von 14 Stellen im internationalen Format zu realisieren z.B. +43 664 6000 12345.

Gemäß der in Geltung stehenden Bestimmungen müssen Kopfnummern mindestens 5-stellig sein, was inklusive der Durchwahlen zu unnötig langen Rufnummern führt. Bei Aufnahme der angeregten Regelung bliebe auch der Grundsatz einer "sparsamen" Nummernvergabe vollständig erhalten, da der einzelne Teilnehmer ja eine mindestens 7-stellige Rufnummer erhält. Überdies wären Großkunden auch nicht mehr - wie bisher - durch extrem lange Rufnummern massiv benachteiligt.

§ 78ff Routingnummern:

Aufgrund der vermehrten Zuteilung von Bereichskennzahlen für mobile Netze ist eine Überarbeitung des zur Zeit implementierten Routingschemas, welches MNP unterstützt, notwendig geworden. Augenblicklich können lediglich theoretisch maximal 10 Bereichskennzahlen für mobile Netze unterstützt werden. Im Netz von mobilkom austria können implementierungsbedingt nur 9 Bereichskennzahlen für mobile Netze unterstützt werden, wobei bereits jetzt zumindest 11 Bereichskennzahlen von der Regulierungsbehörde zugeteilt wurden. Dies bedingt eine Umstellung des zur Zeit implementierten Routingsystems.

Mit Mobil- und Festnetzbetreibern – unter Einbindung der Regulierungsbehörde - wurden bereits verschiedene Lösungsansätze erarbeitet und diskutiert. Als einfachste und am leichtesten zu implementierende Methode wurde die Einführung neuer Routingkennzahlen für MNP eruiert.

Die Regulierungsbehörde möge diesem Ergebnis dahingehend Rechnung tragen, dass im Rahmen der bevorstehenden Novelle der KEM-V bereits 2 neue Routingkennzahlen für MNP definiert und in die Verordnung aufgenommen werden. Die Kennzahlen 94 und 95 könnten in die Novelle der KEM-V unter "Routingkennzahlen reserviert für MNP" aufgenommen werden. Die Festlegung der neuen Routingstruktur kann dann im Nachhinein erfolgen. Ein konkretes Konzept liegt vor und wurde bereits mit verschiedenen Marktteilnehmern diskutiert.

Die implementierte Routingstruktur für MNP (86-, bzw. 87-abcde) sollte bis Ende Q2 2007 parallel zulässig sein und dann endgültig aufgegeben werden müssen. Somit würde die Routingkennzahl 87 an die Regulierungsbehörde zurückfallen und für allfällige neue Zwecke wieder zur Verfügung stehen. Die Übergangsfristen sind nach Möglichkeit kurz zu halten (3 Monate oder 6 Monate), da in diesem Zeitraum in der Nachverarbeitung das alte und das neue Format unterstützt werden muss.

§ 104 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 3 Tarifinformationsdarstellung:

mobilkom austria merkt hierzu an, dass auch die Angabe des Entgeltes in Eurocent (€c) – insbesondere bei Beträgen unter 1 € - diesen Bestimmungen genügen muss (z.B. 30 €c anstelle von 0,3 €) und ersucht um Klarstellung in den erläuternden Bemerkungen.

§ 104 Abs. 5 Bewerbung von eventtarifierten Diensten:

Es ist für mobilkom austria nicht nachvollziehbar, warum die Ausnahme für die Bewerbung von Nummern aus dem Bereich 810 und 820 nicht auch bei eventtarifierten Diensten z.B. 821 gelten soll. Diese Diskriminierung eventtarifizierter Dienste ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Weiters ist bei dieser Bestimmung nicht erkennbar, warum Abs. 1 Z. 1 bei der Bewerbung von Rufnummern aus dem Bereich 810 und 820 nicht anzuwenden ist. Die Rufnummer des Dienstes wird bei der Bewerbung wohl jedenfalls kommuniziert werden.

§ 105 Abs. 1 Entgeltinformation unmittelbar vor Dienstleistung:

Die Erweiterungen der erläuternden Bemerkungen sind aus Sicht von mobilkom austria führen nicht zu mehr Klarheit, insbesondere deshalb, weil mobilkom austria nicht nachvollziehen kann, dass Plattformbetreiber für Nachrichtendienste Kommunikationsnetze betreiben.

§ 105 Abs. 3a Verlängerung der Entgeltansage bei MWD:

mobilkom austria vertritt die Meinung, dass sonstige gesetzliche Informationen nicht unter den Begriff der Verordnung „Entgeltinformation“ fallen und somit auch eine Verlängerung der Entgeltansage, die für die Endkunden kostenlos sein muss und technisch als Text vor Melden realisiert ist, aus diesem Grund nicht möglich ist.

Jedenfalls ist festzuhalten, dass diese zusätzlichen sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen die Informationsdiensteanbieter treffen und nicht die Dienstenetzbetreiber. Überdies kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese zusätzliche Netzleistung der Quellnetze entgeltfrei angeboten wird.

§ 105 Abs. 4 Z 4 SMS-Dienstregelung:

Diese Neuregelung stellt insbesondere für preisgünstige ABO-Dienste (bis € 5,- pro Monat) eine unzumutbare Härte dar, bringt für seriöse Anbieter in diesem Segment lediglich sinnlose Kosten und ist auch für Konsumenten solcher Dienste lästig, da diese zwecks Verlängerung solcher Dienste regelmäßig selbst aktiv werden müssen. Wie auch der Regulierungsbehörde aus ihren praktischen Erfahrungen bekannt sein müsste, gibt es, nach Behebung anfänglicher Kommunikationsprobleme im Rahmen der Bewerbung, mit seriösen Abodiensten schon seit längerem keinerlei nennenswerte Probleme. Eine zusätzliche Verschärfung der Bestimmungen, wie im vorliegenden Entwurf, bietet keinen zusätzlichen Schutz vor den wirklich problematischen „Abzockerdiensten“, für die oft mehrere Euros pro Tag verrechnet werden und deren Betreiber schon bisher um die Einhaltung der KEM-V nicht wirklich bemüht waren, erschwert und verteuert jedoch das Geschäft für die seriösen Anbieter.

Um den Kundenschutz vor unseriösen Abzockern zu erhöhen und gleichzeitig seriöse Anbieter niederpreisiger Abodienste zu belasten bzw. deren Kunden unnötig zu belästigen bzw. zu unnötigen Aktivitäten (weitere Bestätigungs-SMS), könnte man mit folgender Ergänzung entgegenwirken:


§ 105 (4) 4. der Nutzer ... informiert wird, wobei diese Nachricht entfallen kann, falls es sich bei diesem Dienst um eine wiederkehrende Leistung (ABO) handelt für die in Summe maximal € 5,- pro Kalendermonat anfallen,

§ 105 Abs. 6 Signalisierung bei Eventtarifierung:

mobilkom austria begrüßt die vorgenommene Überarbeitung dieser Bestimmung dahingehend, dass der Kunde lediglich über die Tatsache eines entgeltpflichtigen zustande gekommenen Calls informiert werden muss, ihm aber keine nachträgliche Entgeltinformation wie z.B. „dieser Call hat sie 30 € gekostet“, zu erteilen ist.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prök. Mag. Christina Hattinger
General Counsel
Bereich Recht